

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KONZEPT^o GmbH & Co. KG

I. Geltungsbereich

1. Diese AGB sind nur zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern bestimmt.
2. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle erstmaligen, laufenden und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen uns und unseren Kunden. Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Kunden bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Auf Nebenabreden vor und bei Vertragsschluss kann sich der Kunde nur bei unverzüglicher schriftlicher Bestätigung berufen.
3. Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis können durch den Kunden ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht übertragen werden. Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Kunden sind nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Wir sind berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes durch Sicherheitsleistung – auch durch Bürgschaft – abzuwenden.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend; technische Verbesserungen unserer Erzeugnisse bleiben vorbehalten. Wir können die für die Vertragsabwicklung wichtigen Daten auf EDV speichern.
2. Der Vertrag mit unseren Kunden kommt erst mit dem Beginn der Leistungserbringung oder mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden zustande. Aufträge des Kunden gelten erst dann als angenommen, wenn wir mit der Leistungserbringung beginnen oder die Aufträge von uns schriftlich bestätigt worden sind.
3. Werden vom Kunden bestimmte Anforderungen an die von uns zu erbringenden Leistungen gestellt, so hat der Kunde diese bei Auftragserteilung schriftlich niederzulegen.
4. Wir sind berechtigt, auf Filmen interne Kennzeichen, z. B. Dateipfade, außerhalb des Druckbereichs anzubringen, ohne dass der Kunde hieraus irgendwelche Ansprüche ableiten kann. Ferner können wir auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Kunden in geeigneter Weise auf uns hinweisen.
5. Wir sind berechtigt aber nicht verpflichtet, Daten, Filme und Druckplatten des Kunden nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren, sofern der Kunde dies nicht ausdrücklich in Auftrag gegeben hat. Sofern die Aufbewahrung durch uns freiwillig erfolgt, ist eine Haftung für Verlust oder Beschädigung der aufbewahrten Daten, Filme und Druckplatten ausgeschlossen.
6. Entwürfe, Logos, Konzeptionen und andere Unterlagen, die dem Kunden zugänglich gemacht wurden, dürfen nur mit unserer schriftlichen Genehmigung weiter vom Kunden verwendet werden. Dies gilt auch, wenn die jeweilige Leistung berechnet wurde. Unbegrenzte Nutzungsrechte werden gesondert berechnet.
7. Angebote gelten für das Land, in dem der Antragende seinen Sitz hat. Der Antragende steht uns für alle Nachteile und Verbindlichkeiten ein, die uns durch Verwendung der Lieferware außerhalb dieses Landes erwachsen.

III. Periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Jahres gekündigt werden.

IV. Preise

1. Unsere Preise gelten – sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist – ab Werk, ausschließlich Verpackung und verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend den jeweils gültigen steuerrechtlichen Vorschriften gesondert in Rechnung gestellt. Liegen zwischen Abschluss und Lieferung mehr als 4 Monate, so können wir gemäß § 315 BGB im Rahmen billigen Ermessens einen angemessenen Preisaufschlag verlangen, der unserer Kostensteigerung bis zur Lieferung entspricht.
2. Die für einen konkreten Auftrag vereinbarten Preise sind für Nachbestellungen zu diesem Auftrag nicht verbindlich. Besteht zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber eine Rahmenvereinbarung, so bewegen sich die Preise für Nachbestellungen in dessen Grenzen.
3. Auf Wunsch des Kunden erstellen wir Korrekturbzüge, die gesondert berechnet werden.
4. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Kunden werden berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Aufträgen, die vom Kunden wegen fruchtloser Abweichung von der Vorlage verlangt werden.
5. Skizzen, Entwürfe, Marketing-Konzepte, Probestab, Probebrücke, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

V. Lieferungen und Lieferfristen

1. Lieferfristen verstehen sich ab Werk. Sie beginnen erst nach Klärung der bei Vertragsschluss noch offenen technischen Fragen, nach Eingang vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen wie Zeichnungen und Genehmigungen und/oder nach zu leistenden Anzahlungen sowie Produktionsfreigaben zu laufen. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Wir werden den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren.
2. Die Nichtbelieferung, verzögerte oder unrichtige Belieferung durch unsere Vorlieferanten verlängern die Lieferfrist entsprechend. Gleiches gilt für höhere Gewalt, sowie nicht von uns zu vertretende Streiks, Ausperrungen, Betriebsstörungen, Versorgungsmängel. Die Lieferfristen verzögern sich ebenfalls durch vom Kunden geforderte zusätzliche oder geänderte Leistungen.
3. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform.
4. Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die Lieferware unser Werk verlässt. Dies gilt auch, wenn wir Versand, Ausfuhr oder Aufstellung übernehmen. Die Ware ist nur nach den jeweiligen Speditionsbedingungen des Transportführers versichert.
5. Unser Lieferverzögerung setzt in jedem Fall eine Mahnung des Kunden mit angemessener Nachfrist voraus. Geraten wir mit unseren Leistungen in Verzug, so ist uns zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Bei Verzugsschäden begrenzen wir unsere Haftung für Schadensersatz neben der Leistung auf 5 % und für Schadensersatz statt der Leistung auf 10 % des

Wertes unserer Lieferung/Leistung. Die Begrenzung gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und/oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6. Uns steht an vom Kunden angelegerten Druckvorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.
7. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand der Ware gleich.
8. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die jeweils gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersektorfertigungen unter 1000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20%, unter 2000 kg auf 15%.

VI. Zahlung und Zahlungsverzug

1. Zahlungen sind – sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde – sofort nach Rechnungszugang ohne Abzug zu leisten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft erstellt.
2. Abschlagszahlungen können wir in angemessenem Umfang in Rechnung stellen.
3. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet, so können wir Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeitung an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen uns auch zu, wenn der Kunde trotz einer verzugsbegründeten Mahnung keine Zahlung leistet.
4. Wechsel sind von der Zahlungsweise ausgenommen. Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber und auf Kosten des Kunden an.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferware bleibt bis zu ihrer vollständigen, uneingeschränkten Bezahlung unser Eigentum. Haben wir noch weitere Forderungen gegen den Kunden, so bleibt der Eigentumsvorbehalt bis zu deren Bezahlung bestehen, auch wenn die einzelne Ware bezahlt worden ist.
2. Weiterveräußern darf der Kunde Vorbehaltsware – im ordnungsgemäßen Geschäftsgang – nur, wenn er seine Ansprüche aus der Weiterveräußerung nicht abtreten, verpfänden oder sonst wie belastet hat.
3. Der Kunde darf Vorbehaltsware nicht mit anderen Sachen verbinden, an denen Rechte Dritter bestehen. Wird Vorbehaltsware dennoch durch Verbindung mit anderen Gegenständen Bestandteil einer neuen (Gesamt-) Sache, so werden wir an dieser unmittelbar quotenmäßig Miteigentümer, auch wenn sie als Hauptsache anzusehen ist. Unsere Miteigentumsquote richtet sich nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache im Zeitpunkt der Verbindung.
4. Eine Verbindung der Lieferware mit einem Grundstück erfolgt bis zu ihrer vollständigen Bezahlung nur zu einem vorübergehenden Zweck (§ 95 BGB). Unserem Miteigentumsanteil verhält der Kunde kostenlos.
5. Der Kunde tritt uns die Ansprüche gegen seine Abnehmer aus der Veräußerung von Vorbehaltsware (Absatz 2) und/oder neu gebildeten Sachen (Absätze 3 und 4) bis zur Tilgung aller unserer Forderungen bereits im Voraus zur Sicherung ab, ohne dass es noch später besonderer Erklärungen bedarf; die Abtretung bezieht sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse ergeben. Solange der Kunde nicht mit der Bezahlung der Vorbehaltsware in Verzug gerät, kann er die abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang einziehen. Den anteiligen Erlös darf er jedoch nur zur Bezahlung der Vorbehaltsware an uns verwenden.
6. Auf Verlangen des Kunden geben wir Sicherheiten nach unserer Wahl frei, wenn und soweit der Nennwert der Sicherheiten 120 % des Nennwertes unserer offenen Forderungen gegen den Kunden übersteigt.
7. Im Verzugfall sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder auch ohne Rücktritt beim Kunden noch vorhandene Vorbehaltsware herauszuverlangen und die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Zur Feststellung unserer Rechte können wir sämtliche unsere Vorbehaltsrechte betreffende Unterlagen/Bücher des Kunden durch eine zu Berufsvorschwiegenheit verpflichtete Person einsehen lassen.

VIII. Beanstandungen/Haftung

1. Der Kunde hat die Lieferung der Ware sowie die zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckfreierklärung/Fertigungserklärung auf den Kunden über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an der Druckfreierklärung/Fertigungserklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind und erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Kunden zur weiteren Herstellung.
2. Wir haften dafür, dass unsere Lieferware bei Gefahrübergang mangelfrei ist. Unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder unwesentliche Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit sind jedoch unbeachtlich. Mängel eines Teiles der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Kunden ohne Interesse ist. Die geschuldete Beschaffenheit, Haltbarkeit und Verwendung unserer Lieferware richtet sich ausschließlich nach der schriftlich vereinbarten Spezifikation und/oder Produktbeschreibung. Darüber hinaus gehende Angaben insbesondere in Vorgesprächen, Werbung und/oder in Bezug genommenen industriellen Normen werden nur durch ausdrückliche schriftliche Einbeziehung Vertragsbestandteil.
3. Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten und Farbönen sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig.
4. Benötigt der Kunde die Lieferware für besondere über den üblichen Einsatzbereich hinausgehende Zwecke, so muss er ihre spezielle Eignetheit für diese – und ihre Übereinstimmung mit einschlägigen technischen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften vor ihrem Einsatz überprüfen. Unsere Haftung für durch eine solche ordnungsgemäße Prüfung vermeidbare Schäden des Kunden ist ausgeschlossen.
5. Der Kunde hat die Lieferware nach Erhalt unverzüglich – auch auf Produktsicherheit – sorgfältig zu überprüfen und offensichtliche Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung. Transportschäden hat der Kunde sofort beim Überbringer anzumelden. Bei Nichtbeachtung der Prüf- und Rügepflicht sind Mängelansprüche des Kunden ausgeschlossen.
6. Nacherfüllung ist nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder

Lieferung einer mangelfreien Ware. Bei Ablehnung, Unmöglichkeit oder Scheitern der Nacherfüllung hat der Kunde das Recht, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

- Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere wegen Mangelgeschäden, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch der Ersatz von Aufwendungen des Kunden oder von Abnehmern des Kunden, die im Zuge der Nachbesserung entstehen, namentlich Ver- und Entsorgungskosten der mangelhaften Ware. Erhöhte Aufwendungen für die Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die Lieferware nach der Lieferung an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist, trägt der Kunde.
7. Unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist beschränkt auf Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, auf Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie auf Ansprüche aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, durch die der Vertragszweck gefährdet wird. Im Übrigen ist unsere Haftung für leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den von uns bei Vertragsschluss voraussehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder Weiterverarbeitung von Druckerzeugnissen zum Gegenstand, so haften wir nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiter zu verarbeitenden Erzeugnisses, sofern nicht der Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.
 8. Wir übernehmen keine Haftung für die sachliche Richtigkeit der in den Lieferprodukten gemachten Werbeaussagen.
 9. Mängelansprüche gegen uns verjähren in zwei Jahren nach Ablieferung an den Kunden. Ansprüche aus Verletzung von Nebenpflichten und/oder auf Ersatz von nicht an der Lieferware selbst entstehenden Sach- oder Vermögensschäden verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Ablieferung.
 10. Etwaige Garantieerklärungen von Herstellern, die über unsere eigene Mängelhaftung hinausgehen, binden uns nicht.
 11. Zulieferungen (auch Datenträger) durch den Kunden oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen nicht unserer Prüfungspflicht. Schadensersatzansprüche für Datenverlust sind auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung, insbesondere bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien, nicht eingetreten wäre.
 12. Wir weisen auf die Gefahren durch Viren und Eingriffe Dritter im Zusammenhang mit der Internetbenutzung hin. Wir haften nicht für Schäden, die allein darauf beruhen, dass der Kunde es unterlässt, nach dem Stand der Technik geeignete Vorsorgemaßnahmen, insbesondere die Unterhaltung einer Firewall oder eines Virensuchprogramms, zu treffen.

X. Pflichten des Auftraggebers

1. Der Kunde hat Datenträger, die er uns zur Auftragserteilung stellt, mit seinem Namen und seiner Anschrift zu versehen. Von allen uns übergebenen Daten hat der Kunde vor der Übergabe an uns Sicherheitskopien anzufertigen.
2. Jegliches Material, das der Kunde uns zur Be- und Verarbeitung liefert, ist uns frei Haus zu liefern.
3. Jegliches Material, das uns vom Kunden zur Verfügung gestellt wird, wird bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt. Für Beschädigungen haftet wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
4. Bei Aufträgen, die die drucktechnische Wiedergabe digitaler Daten oder eine entsprechende Belichtung von Filmen zum Gegenstand haben, hat der Kunde uns einen verbindlichen Farbandruck vorab zur Verfügung zu stellen.
5. Der Kunde hat eine gesonderte Vereinbarung mit uns über Datensicherung oder Datenherausgabe zu treffen, ansonsten sind wir berechtigt, ohne weitere Ankündigung gegenüber dem Kunden, die Daten, die in Verbindung mit einem Auftrag stehen und für eine Ausgabe, d. h. für eine Umwandlung in visualisierter Form, gedacht sind, zu löschen.

XI. Urheberrecht

1. Der Kunde hat dafür einzustehen, dass die Durchführung des Auftrags nicht die Rechte Dritter, insbesondere Vervielfältigungsrechte, verletzt. Der Kunde stellt uns von allen Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei, die diese gegen uns wegen der Ausführung eines Auftrags des Kunden geltend machen.
2. Alle Urheber- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte an von uns im Rahmen des Auftrages erstellten Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen, Daten etc. verbleiben, sofern mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde und dies rechtlich zulässig ist, beim uns. Werden urheberrechtliche Verwertungsrechte entsprechend einzelvertraglicher Vereinbarung übertragen, so erfolgt dies für Rechte, die wir selbst von Dritten ableiten nur in dem Umfang, der durch diesen Dritten uns eingeräumt wurde.
3. Für unsere Konstruktionen, Muster, Abbildungen, technischen Unterlagen, Kostenvoranschläge oder Angebote behalten wir uns das Eigentum und alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte vor, auch wenn der Kunde die Kosten hierfür übernimmt hat. Der Kunde darf die Konstruktionen usw. nur in der mit uns vereinbarten Weise nutzen. Die Lieferwaren darf er ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht selbst produzieren oder von Dritten produzieren lassen.
4. Alles aus der Geschäftsverbindung mit uns erlangte nicht offenkundige Wissen hat der Kunde Dritten gegenüber geheim zu halten.

XII. Sonstige Bestimmungen.

1. Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einer oder mehrerer dieser vorstehenden Bedingungen berühren die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die ungültige bzw. unwirksame Bedingung ist vielmehr dann in einer Weise zu ergänzen bzw. durch eine entsprechende Regelung zu ersetzen, die dem mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck in gesetzlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt.
2. Mündliche Auftragsänderungen und sonstige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
3. Die vertraglichen Beziehungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
4. Erfüllungsort ist unser Firmensitz, Gerichtsstand ist nach unserer Wahl für alle sich aus der Geschäftsverhältnis ergebenden Streitigkeiten – auch für Scheck- und Wechselverfahren – Mittenberg/Aschaffenburg oder das für den Sitz des Kunden zuständige Gericht. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.
5. In Zweifelsfällen hinsichtlich des Umfangs dieser AGB oder deren Auslegung gilt deren deutsche Fassung.